Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Inserate übernehmen auswärtsdie Annoncen-Expeditionen: Berlin: H. Cohen. — Bremen: F. Schlotte. — Cassel: Th. Dietrich & Co. — Frankfurt a. M.: C. L. Daube & Co., Jäger's Buchhandl. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Nordhaus, Jacob Türkheim, Adolf Steiner. — Hannover: Carl Schüssler. — Mainz: D. Foertz. — München: C. Maxwell. —

Würzburg: Stahel's Buchhandlung. — Wien: A. Oppelik, Stubenbastei 2. — England, Frankreich, Holland und Belgien: G. L. Daube & Co. in Paris, Stbis Faubourg-Montmartre et 21 Passage Verdeau. — Für Frankreich: Havas, Laffite & Co., Place de la Bourse 8. — Polen und Russland: Rajchman & Frendler in Warschau, Senatorenhaus 22

Nr. 245. **Berlin, Sonnabend den 21. Juni 1879.** **18. Jahrgang.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf.**, für Berlin nehmen sämmtliche **Spediteure, Post-Expeditionen,** sowie die **Expedition** dieser Zeitung, **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** incl. Bringerlohn entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition an. Preis pro fünfspaltige Petitzeile 40 Pf. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an dieser **Berlin SW. Wilhelmstr. 32,** zu richten, **und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten. Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung,** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. Die Redaktion und die Expedition **frankiren** alle ihre Sendungen, nehmen daher auch nur **frankirte** Briefe an.

Inhalt der Sonntagsbeilage Nr. 25. Vaterländische Erinnerungen: Am Jahrestage der Feldschlacht. — Das Niederwald-Denkmal. — Der junge König Konrad in der Dichtung der Zeitgenossen und in deutscher Sage. — Mannigfaltiges: Eine Sek-Studie. I. — Die Schmetterlinge und ihre Verbreitung über die Erde. — Haus- und Landwirthschaft.

Politischer Tagesbericht.

Berlin, 21. Juni.

Die Folgen der vorgestrigen Interpellation im Reichstage, welche voraussehen waren, zeigen sich u. A. darin, daß sich jetzt in den Zeitungen eine vollständige Diskussion über die Frage der Gold- oder Doppelwährung entwickelt. Die „Nat.-Ztg." geht hierin mit gutem Beispiel durch einen großen Leitartikel voran. Wenn früher gelegentlich in einem liberalen oder freihändlerischen Blatte ein Entrefilet erschien, welches behauptete, man sei über diese Frage sehr beunruhigt, so war das eben nur der Niederschlag der Unterhaltungen des Herrn Bamberger und seiner Freunde, welche die Unruhe schufen und dann schreiben ließen, daß die aufgeregte öffentliche Meinung der Befänftigung bedürfe.

In einem zweiten Artikel wird behauptet, daß die europäische Geschäftswelt sich „nachgewiesener Maßen" bereits in das Vorurtheil hineingelebt habe, eine Aenderung der Münzgesetzgebung sei in Vorbereitung. Es ist das einfach unwahr. Ein solcher Nachweis ist nie geführt. Der ganze Bestand von Vorurtheil, soweit er überhaupt vorhanden, war nichts weiter, als ein künstliches Erzeugniß Bamberger'scher Vatersorgen.

Wenn dann unter Anführung der „N. Z. C." nochmals behauptet wird, die Herren Interpellanten von vorgestern hätten „in loyalster Weise" dem Reichskanzler durch Vermittlung des Präsidenten des Reichskanzler-Amts ihre Absicht zu erkennen gegeben und zugleich angefragt, ob dringende Gründe das Unterlassen der Interpellation als angezeigt erschienen ließen, so müssen wir wiederholen, daß diese Darstellung positive, durch das Zeugniß des Ministers Hofmann vollständig widerlegte Unwahrheit enthält. Eine solche Anfrage ist nicht erfolgt, und noch weniger ist der Versuch gemacht, sich bei dem Reichskanzler direkt über die wirklich vorhandenen Absichten der Reichsregierung zu informiren. Die Gründe für das Unterlassen der Interpellation waren heute noch dieselben, wie bei der ersten von dem Abg. Delbrück erwähnten Besprechung, bei welcher Gelegenheit die Herren noch selbst das Gefühl hatten, die Interpellation sei nicht nützlich. Dieses Gefühl ist Herrn Bamberger aber abhanden gekommen, sobald im Londoner Parlament eine Berührung der Sache erfolgte. Von diesem Augenblicke an durfte auch der Name Bamberger bei einer Erörterung der Frage in der europäischen Arena nicht fehlen, und mit knapp 50 Stimmen, welche sich hierfür im ganzen Reichstag mühsam zusammenfanden, wurde die Diskussion erzwungen.

Während in Süddeutschland und in Sachsen das Staatseisenbahnsystem zur fast ausschließlichen Geltung gelangt ist, hat sich im übrigen Norddeutschland neben den vorhandenen Staatseisenbahnen auch das Privateisenbahnwesen im größeren Umfange entwickelt. Die hierdurch hervorgerufene Vielgestaltung des Eisenbahnwesens hat den größten Theil derjenigen Uebelstände gezeitigt, welche man mit Recht auf diesem Gebiete beklagt. Ob es nicht richtiger gewesen wäre, wenn staatsseitig früher einer solchen Ausdehnung der Privateisenbahnen und der hierdurch bedingten Zersplitterung des Eisenbahnwesens vorgebeugt wäre, wollen wir hier unerörtert lassen. Jedenfalls ist in den letzten Jahren die Erkenntniß immer mehr zum Durchbruch gekommen, daß die betheiligten öffentlichen Interessen eine größere Konsolidation des Eisenbahnwesens durch eine planmäßige Ausdehnung des Staatseisenbahnbetriebes und die endliche Vereinigung desselben Hauptbahnen in der Hand des Staates unabweislich erfordern. Diese Auffassung findet mindestens in dem Sinne allseitige Anerkennung, daß der allmälige Uebergang der Privatbahnen auf den Staat als eine Konsequenz der Zeitverhältnisse und der gegenwärtigen Zustände des Eisenbahnwesens, wie sie thatsächlich im Laufe der Zeit sich herausgebildet haben, unabwendbar geworden sei.

In diesem Sinne spricht sich auch die „National-Zeitung" in einem ihrer jüngsten Artikel aus. Allerdings betont dieselbe nachdrücklich, „daß sich der Uebergang des Eisenbahneigenthums aus den Händen der Privateigenthums in diejenigen des Staates ohne Härten vollziehen, daß den Rücksichten der Billigkeit dabei Rechnung getragen werden möge."

Wir stimmen darin dem nationalliberalen Blatte vollkommen bei. Thatsächlich lassen aber auch die bisher bekannt gewordenen Erwerbsverhandlungen erkennen, daß die Regierung von der gleichen Auffassung geleitet ist.

Die Berlin-Stettiner Generalversammlung hat am 29. v. M. trotz einer von manchen Seiten hervorgerufenen künftlichen Gegenagitation mit einer Majorität von über $^3/_4$ sämmtlicher Stimmen das Angebot der Regierung auf Gewährung einer Rente von $4^3/_4$ Prozent acceptirt. Die Erwägungen, welche sowohl für die Aktionaire bei diesem Beschlusse, als auch für die Regierung bei ihrem Angebot bestimmend gewesen sind, gehen aus folgenden Zahlen unzweifelhaft hervor.

Jahr	Betriebslänge Km.	Anlagekapital pr. Km. Bahn ℳ	Einnahme pro Km. Bahn ℳ	Bezahlte Dividende %
1872	224	161,073	47,039	$12^3/_4$
1873	224	211,218	55,029	$10^3/_4$
1874	224	211,218	56,308	$9^{30}/_{32}$
1875	224	212,274	52,649	9
1876	279	207,768	45,724	$8^9/_{10}$
1877	346	229,864	32,604	$7^1/_{10}$
1878	347	249,669	31,458	5,65

Die unaufhaltsam rückläufige Bewegung in der Rentabilität des Unternehmens, welche in dem letzten Betriebsjahre deshalb so bedeutend ist, weil neben der Eröffnung neuer Konkurrenzbahnen das Anlagekapital sich erheblich vermehrt hatte und die Erträgnisse der neuen Strecken nicht den Erwartungen entsprachen, läßt es gerechtfertigt erscheinen, wenn bei den Erwerbsverhandlungen ebensowenig, wie das letzte ungünstige Betriebsjahr, die glänzenden, unter anderen Verhältnissen erzielten Resultate der früheren Jahre ausschließlich als maßgebend erachtet wurden.

Auch in dem vor Kurzem mit dem Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vereinbarten Vertrage, welcher am 2. Juli der Beschlußfassung der Generalversammlung der Aktionaire unterbreitet wird, ist auf die berechtigten Interessen der Aktionaire die gebührende Rücksicht genommen.

Wenn zunächst den B- und C-Aktien mit $3^1/_2$ resp. 5 pCt. diejenige Rente gewährt werden soll, welche ihnen statutmäßig vor der Dividende der A-Aktien zufließt, so wird gegen die Angemessenheit einer solchen Abfindung um so weniger etwas einzuwenden sein, als bis zu dem letzten Betriebsjahr eine höhere Rente diesen Aktien niemals zu Theil geworden ist. Daß die Rente der B-Aktien, welche für das vorige Jahr zum ersten Mal auf einen höheren Betrag als $3^1/_2$ pCt. angenommen ist, künftig diesen Betrag übersteigen werde, ist nach der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens als nahezu ausgeschlossen zu betrachten. Die etwaige Hoffnung auf einen solchen Mehrertrag, welche mit der staatsseitig gewährten Abfindung wegfallen würde, wird jedoch einerseits dadurch ausgeglichen, daß das Risiko beseitigt wird, welches mit einem lediglich auf den Reingewinn angewiesenen Dividendenpapiere stets und im vorliegenden Falle umsomehr verbunden ist, als das nicht bevorzugte Aktienkapital im Verhältniß zu dem Gesammt-Anlagekapitale des Unternehmens und dem Gesammtumschlage der Betriebsrechnung ein sehr geringes ist. Andererseits sollen nach dem vorliegenden Vertrage den Inhabern der B-Aktien bereits vom 1. Oktober 1880 ab preußische Rententitel, also dem Kurse nach höherwerthige Papiere, zum Umtausch angeboten werden.

Auch den Interessen der Aktien A wird durch die Bewilligung einer Rente von 6 pCt., welche zunächst durch Abstempelung der Aktien spätestens vom 1. Juli 1881 ab durch Umtausch gegen Konsols gewährt werden soll, in vollem Maße Rechnung getragen. Wenn es auch nach den in den Jahren 1872—1878 gezahlten Dividenden von $8^1/_2$ resp. 6, 3, 6, 8, 8 und $9^1/_2$ pCt. den Anschein haben könnte, als ob die stipulirte Rente niedrig bemessen sei, so wird man doch bei richtiger Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse der Bahn sich der Ansicht nicht verschließen können, „daß der Genuß einer durchschnittlichen Rente von 6 pCt. für das Anlagekapital A. das höchste ist, worauf gerechnet werden kann, daß die Gesellschaft beschließen sollte, das Unternehmen für eigene Rechnung weiter zu betreiben." Dieser Ueberzeugung hat das Direktorium der Gesellschaft, welches deren Verhältnisse am genauesten kennen muß, in der vor Kurzem für die bevorstehende Generalversammlung veröffentlichten Denkschrift Ausdruck gegeben. Die Begründung dieser Erklärung läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Periode der Ersparnisse im Betriebe des Unternehmens als abgeschlossen zu betrachten ist, — daß noch den gegenwärtigen Zeitverhältnissen auf eine erhöhte Entwickelung des Verkehrs nicht gerechnet werden kann, — daß ferner nach Vollendung der Neubauten, zu welchen die Gesellschaft konzessionsmäßig noch verpflichtet ist, das Anlagekapital der Bahn noch um ein Bedeutendes vermehrt werde, ohne daß, namentlich auch mit Rücksicht auf die Konkurrenz der Staatsbahnlinien irgend mit Sicherheit auf eine entsprechende Erhöhung der Einnahmen gerechnet werden könne. Dazu tritt endlich, daß das Stammkapital A. verhältnißmäßig derart gering bemessen ist, daß schon ein Rückgang des Reinge winnes um 306,000 ℳ den Abschlag einer Dividende von einem Prozent zur Folge habe, in den ersten 4 Monaten dieses Jahres aber bereits gegen das Vorjahr eine Mindereinnahme von 809,000 ℳ zu verzeichnen sei.

Die Verhandlungen mit der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft anlangend, so ist in der Offerte der Staatsregierung von einer prozentigen Rente, welche für den Fall der Auflösung der Gesellschaft in Konsols zu gewähren ist, auf die ziemlich konstante Rentabilität des Unternehmens, wie sich solche in den letzten 6 Jahren bei einer Dividende von 4, respektive $1^2/_3$, 3, $3^1/_2$, $3^1/_2$ und $3^1/_2$ Prozent entwickelt hat, gebührende Rücksicht genommen.

Auch die der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft offerirte Rente von 6 Prozent, welche für den Fall der Auflösung der Gesellschaft wohl gleichfalls in Konsols gewährt werden wird, entspricht in reichem Maße der bisherigen Ertragsfähigkeit des Unternehmens, wie sich dieselbe vom Jahre 1875, d. i. von demjenigen Zeitpunkte ab, an welchem durch die Eröffnung der Linie Venlo-Hamburg nicht nur die Betriebslänge, sondern auch das Anlagekapital der nicht garantirten Linien verdoppelt wurde, gestaltet hat. Es betrug nämlich vom genannten Jahre ab die Höhe der Dividende $4^6/_{10}$ resp. $5^1/_4$, $5^1/_2$ und $6^1/_2$ Prozent. Die regierungsseitig gemachte Offerte muß umsomehr als eine sehr liberale erachtet werden, als die Konkurrenz der verschiedenen im rheinisch-westfälischen Industriegebiete belegenen Bahnen von Jahr zu Jahr zunimmt, und namentlich die Fertigstellung der Staatslinie Dortmund-Sterkrade, sowie der rheinischen Linie Duisburg-Quakenbrück gerade dem Köln-Mindener Verkehr am meisten Abbruch thun muß. Dazu kommt, daß der Staat berechtigt und von dieser Berechtigung Gebrauch zu machen entschlossen ist, die garantirten Linien Deutz-Gießen und Oberhausen-Arnheim gegen Erstattung des Anlagekapitals zu übernehmen, wodurch das Stammunternehmen unausbleiblich und erheblich geschädigt werden würde.

Bei objektiver Beurtheilung der Verhältnisse wird man hiernach anerkennen müssen, daß die Staatsregierung bei den bisher eingeleiteten Erwerbsverhandlungen in vollem Maße auch die berechtigten Interessen der Aktionaire berücksichtigt hat, und fast überall nur mit Rücksicht auf die besonderen Vortheile, welche gerade durch den Staatsbetrieb erzielt werden könnten, die Höhe der offerirten Abfindung rechtfertigen kann. Wenn gleichwohl die Generalversammlung der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft das Anerbieten der Regierung zurückgewiesen und eine Mehrforderung in Gestalt einer baaren Zuzahlung erhoben hat, — wenn ferner die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß nach diesem Vorgange auch in den Kreisen der Aktionaire der beiden anderen Eisenbahngesellschaften ähnliche Gelüste erwachen, so erachten wir die Interessen der Aktionaire dadurch nicht gefördert, sondern geschädigt. Die Regierung ist ja bei der Durchführung ihrer Staatseisenbahnpolitik an Fristen nicht gebunden, der Ablehnung einer noch offenstehenden Offerte abgesehen von allen Ansprüchen der Billigkeit genügenden Offerte ist sie in der Lage, warten zu können und die Verantwortlichkeit für die weiteren Folgen lediglich den betreffenden Gesellschaften bezw. Aktieninhabern zu überlassen. Sollte dann in der Folge statt einer Steigerung ein Rückgang der Erträgnisse der betreffenden Unternehmen eintreten, wie dies seitens des Direktoriums der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft in dem oben besprochenen Denkschrift ja bestimmt in Aussicht genommen wird, so würde bei einer etwaigen späteren Wiederaufnahme der Verhandlungen gewiß der Kaufpreis geringer ausfallen. Sehr lehrreich ist der Vorgang bei der Berlin-Stettiner Gesellschaft, welche die vom Staate ursprünglich offerirte höhere Rate zurückwies und nach Verlauf von wenig mehr als einem Jahre es für vortheilhaft halten mußte, das gegen früher nicht unerheblich reduzirte Angebot des Staates zu acceptiren. Eine Ablehnung seiner auch für die anderen Bahnen durchaus annehmbaren Offerten seitens der Aktionaire würde dem Staate wiederum völlig freie Hand gewähren und nach unserer Ueberzeugung die Aktionaire für den unüberlegten Versuch einer Steigerung des Gewinnes um einen geringen Bruchtheil, der Gefahr eines späteren weit größeren Verlustes aussetzen. Sie werden sich dann nicht beklagen dürfen.

Die Abreise Sr. Majestät des Kaisers und Königs nach Ems ist nunmehr auf morgen Abend anberaumt.

Der Reichskanzler hat dem Bundesrath einen **Gesetzentwurf**, betreffend die Erhebung und Verwaltung der Reichsabgaben in Elsaß-Lothringen zugehen lassen, welcher lautet:

§ 1. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in Elsaß-Lothringen geht auf das Reich über. § 2. Die Kontrollgebühr von Salz, die Niederlagegebühren und die sonstigen Nebeneinnahmen der Reichs-Steuerverwaltung in Elsaß-Lothringen, welche lediglich einen Ersatz für die entstehenden Verwaltungskosten bilden, fließen in die Reichskasse. § 3. Die vom Reich mit dieser Erhebung und Verwaltung zu betrauenden Organe können mit Genehmigung des Bundesraths die Einhebung und Verwaltung von elsaß-lothringischen Landessteuern und Gefällen mit übernehmen. Der Betrag der hierfür aus der Landeskasse den Reich zu gewährenden Vergütung wird vom Bundesrath festgesetzt. § 4. Die zur Erhebung und Verwaltung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Abgaben angestellten elsaß-lothringischen Beamten werden mit ihren dermaligen Dienstbezügen und erworbenen Ansprüchen in den Reichsdienst übernommen. § 5. Die Wittwen und Waisen der in den Reichsdienst übernommenen elsaß-lothringischen Beamten erhalten, sofern ihnen nach der Landesgesetzgebung Pensionen aus der Landeskasse gebühren würden, diese Pensionen aus der Reichskasse in Höhe desjenigen Betrages, welcher ihnen hätte gewährt werden müssen, wenn der Beamte zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes mit Tode abgegangen wäre. § 6. Die an elsaß-lothringische Beamte und an die Hinterbliebenen solcher Beamten bereits bewilligten Pensionen und Unterstützungen übernimmt die Reichskasse. § 7. An allen Gegenständen, welche dem dienstlichen Gebrauche der nach §§ 1 und 2 auf das Reich übergehenden Verwaltung gewidmet sind, gehen das Eigenthum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche dem Landesfiskus zustehen, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 auf das Reich über. Gegenstände, welche bisher für die Erhebung und Verwaltung von Reichsabgaben, gleichviel ob auf Grund der Erhebung und Verwaltung von Landessteuern und Gefällen benutzt worden sind, werden für die bisherigen Zwecke auch fernerhin so lange gemeinschaftlich benutzt, bis eine Theilung oder sonstige Auseinandersetzung zwischen der Reichsverwaltung und der Landesverwaltung vereinbart ist. § 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1880 in Kraft.

Die Begründung enthält in Bezug auf die finanziellen Verhältnisse des Reichs nicht uninteressante Daten; wir wollen daher nicht versäumen, die Hauptsätze derselben zur weiteren Kenntniß zu bringen. Im Eingang werden die Gesetze aufgeführt, welche in Elsaß-Lothringen bereits der gesetzlichen Regelung der Zoll- und Steuerverwaltung in Wirksamkeit getreten sind. Sodann heißt es weiter, sind durch Gesetz vom 25. Juni 1873, Verfassung des Deutschen Reichs, auch die Bestimmungen des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 mit Ausschluß der Beschränkungen hinsichtlich der Erhebung von Kommunalabgaben vom 1. Januar 1874 ab in Kraft getreten.

Es ist mithin Elsaß-Lothringen im Wesentlichen den übrigen deutschen Staaten gleichgestellt. Es wird jedoch der von der Landesverwaltung vertretene und von dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in Straßburg getheilten Ansicht, daß gewichtige Gründe für die Uebertragung der dortigen Zoll- und Reichsverwaltung auf das Reich sprechen, beizutreten sein.

Wenn auch das Reichsland in vielen Beziehungen, insbesondere auch in allen finanziellen Angelegenheiten, gleichgestellt ist und in vermögensrechtlicher Beziehung die Rechte und Pflichten eines selbstständigen Landesfiskus hat, so wird zunächst nicht außer Acht gelassen werden dürfen, daß die geschichtliche Entwickelung, welche zu den in Frage stehenden Bestimmungen einerseits für die Staaten des ehemaligen Zollvereins und andererseits für das Reichsland geführt hat, auf sehr verschiedenen Grundlagen beruht. Daß die einzelnen Bundesstaaten die Reichssteuern erheben und zu einem wesentlichen Theil die damit verbundenen Kosten tragen, erklärt sich aus der Verfassung des Zollvereins. Auch innerhalb des Reichs besteht ein dahin gerichtetes Interesse für die einzelnen Bundesstaaten, welches bedeutsam genug erscheinen mag, um die pekuniairen Opfer einigermaßen auszuwiegen, welche die Fortdauer des überkommenen Zustandes vermöge der ungleichen Vertheilung der Kosten einzelnen von ihnen auferlegt. Anders liegt dies für Elsaß-Lothringen. Hier hat eine freiwillige Uebernahme der in Frage stehenden Verwaltung nicht stattgefunden, und es erklärt sich daraus die Abneigung, welcher die bestehende Einrichtung dort begegnet, um so mehr als die Erwerbung des Reichslandes durch Reichsland die Bedeutung eines Reservats nicht hat. Dazu kommt, daß die Kostenlast für das Reichsland verhältnißmäßig weit schwerer ist, als in irgend einem Bundesstaate. In Elsaß-Lothringen war, abgesehen von der kurzen Grenzstrecke gegen die Schweiz, eine 69 Meilen lange Grenze gegen das Ausland neu zu ziehen. Zu diesem Zwecke mußten bis zu Anfang d. Js. mehr als 1,800,000 ℳ aus Landesmitteln verausgabt werden. Hierzu kommt neben dem Aufwand für die Direktivbehörde und für Beamten Pensionen oder ein Zuschuß zu den laufenden Verwaltungskosten, der pro Kopf über 75 ₰ beträgt, während im ganzen Zollgebiet dieser zu leistende Verwaltungskosten-Zuschuß sich durchschnittlich auf 10,38 ₰ pro Kopf stellt.

Nach den statistischen Ermittlungen beträgt der Gesammtaufwand für die laufende Verwaltung der Zölle und Reichssteuern in Elsaß-Lothringen 2,495,255 ℳ. Die Einstattungen aus der Reichskasse betragen, einschließlich des Präsipuums von circa 245,000 ℳ, 1,345,951 ℳ. Es bleiben hiernach ungedeckt 1,151,304 ℳ. Hierzu kommen noch die Kosten für die Direktivbehörde in Straßburg mit etwa 214,050 ℳ.

Den Mehrlasten, welche hiernach dem Reich und der vorerschlagenen Uebernahme erwachsen, stehen auf der anderen Seite Vortheile gegenüber, welche theilweise dem finanziellen, vorzugsweise aber dem politischen Gebiete angehören.

Die Begründung kommt im weiteren Verlauf auf die Weinsteuer, auf die Kontrollgebühr von Salz und die Niederlagegebühren zu sprechen und zieht die Ausgaben gegen die Einnahmen in Vergleich und fährt alsdann fort: Wenn nach Abzug dieser Kommunalsteuern sich für das Reich aus der Uebernahme der Zoll- und Reichssteuer-Verwaltung immerhin auch ein finanzielles Opfer berechnen mag, so wird daßelbe durch die Vortheile aufgewogen, welche dem Reich durch jene Uebernahme, namentlich in politischer Beziehung, erwachsen. Die Belastung der elsaß-lothringischen Landeskasse mit den in Frage stehenden verhältnißmäßig sehr bedeutenden Kosten für Erhebung und Verwaltung der Reichssteuern wird in Reichslande allgemein als eine große Härte betrachtet und der Landesausschuß hat dieses öfter zur Sprache gebracht. Bei der Stellung, welche die Bevölkerung und der für den Landestetat maßgebende Faktor hierdurch naturgemäß zu den Ausgaben für die Zoll- und Steuerverwaltung einnehmen muß, und bei der großen Wichtigkeit, welche vom Standpunkt des Reichs einer vollständig organisirten und sorgfältigen Grenzbewachung in Elsaß-Lothringen beizulegen ist, erscheint es räthlich, die in Betracht kommenden Ausgaben durch den Reichs-Haushaltsetat normiren zu lassen. Die Beurtheilung der bezüglichen Verhältnisse von dem Gesichtspunkte des Gesichtspunkte der Wahrung der Reichsinteressen fällt naturgemäß den Faktoren der Reichsgesetzgebung anheim. Die Entscheidung über diese Ausgaben kann aber nur dann auf den Weg der Reichsgesetzgebung verwiesen werden, wenn zugleich die effektive Leistung der Ausgaben dem Reichslande abgenommen und auf das Reich übertragen wird. Der bezügliche Gesetzentwurf enthält die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Bestimmungen.

In der heutigen (63.) Plenarsitzung des **Reichstages** erhielt in der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens bei § 1 zunächst der Abg. Dr. Simonis das Wort, um zunächst im Sinne seiner politischen Freunde die allgemeinen prinzipiellen Bedenken gegen die Vorlage zu wiederholen. Mit der Verlegung der Verwaltung in die Reichslande — einer alten, oft von ihm und seinen Parteigenossen betonten Forderung — ist er natürlich einverstanden. Andererseits nimmt er namentlich Anstoß an den vielen Cautelen, welche die Vorlage bezüglich der Zusammensetzung des Landesausschusses enthält. Wenn der Statthalter von Neuem Geist in die Verwaltung bringe, werde er allerdings segensreich wirken können; und um die Regierung zu einer möglichst guten zu machen, hätten seine Freunde mehrere Amendements eingebracht. § 9 wurde darauf mit sehr großer Mehrheit angenommen. Zum § 3 beantragt Abg. Kahle den Antrag, wonach die Befugnisse, welche den Oberpräsidenten durch § 10 des Organisationsgesetzes übertragen sind, nicht auf den Statthalter übergehen, sondern ausdrücklich aufgehoben werden sollen. Der Redner verlas seinen Antrag, und bat, sich auf der Tribüne im Zusammenhange unverständlich. Der Unterstaatssekretair Herzog bekämpfte, daß dieselben Gründe, welche bei früheren Diskussionen für die Aufrechthaltung des § 10 geltend gemacht seien, auch gegenwärtig noch bestehen. Es wäre ja möglich gewesen, ohne jenen § 10 mit Artikel 68 der Reichsverfassung oder dem französischen Gesetze für den Fall des Bedürfnisses auszukommen; aber gerade weil der Diktaturparagraph eine mildere Praxis gestattete und nicht zur Anwendung des Martialrechts zwinge. Nach Lage der Sache dürfe die Reichsregierung es nicht an der gebotenen Vorsicht fehlen lassen; sie würde es gewiß gern sehen, wenn der § 10 nicht zur Anwendung käme; und dieser letztere würde obsolet sobald die Reichslande sich aufrichtig dem Mutterlande anschließen. Abg. Hofmann (Fortschrittspartei) erklärt, daß seine Partei den Gesetzentwurf zwar im Allgemeinen freudig begrüße, daß sie aber an dem Diktaturparagraphen, den sie von je bekämpft und für den sie durchaus kein Bedürfniß anerkennen könne, großen Anstoß nehme. Für gewisse Eventualitäten reiche der Art. 68 der Verfassung vollständig aus. Seine Freunde würden deshalb für den Antrag Kahle stimmen. Abg. v. Puttkamer (Löwenberg) vermißt in den langen Ausführungen des Abg. Kahle das unumwundene Anerkenntniß des Frankfurter Friedens: die erste Voraussetzung für weitere Konzessionen. Die Haltung der Protestpartei verriethe überhaupt wenig Einsicht in die politische Weisheit der Reichsregierung, indem sie von letzterer wohl das hier Gebotene hinnehme, sie aber gleichzeitig entwaffnen wolle. Die Reichsregierung sei zur Zeit durchaus nicht in der Lage, auf den qu. § 10 zu verzichten; es würde sehr verhängnißvoll werden können, wenn man sich über die Haltung eines großen Theils der elsaß-lothringischen Bevölkerung Illusionen hingeben wollte. Abg. Windthorst, der für den Antrag Kahle stimmen wird, kommt auf die früher von ihm betonte Nothwendigkeit zurück, daß die Vorlage bei ihrem bedeutsamen Inhalte in der Kommission hätte vorberathen werden müssen. Gerade mit Bezug auf den qu. § 10 sei es von großer Bedeutung, daß der Statthalter dem Landesausschusse nicht verantwortlich sei. Viel weniger bedenklich wäre es für ihn gewesen, wenn dem Statthalter die Anwendung des § 10 nicht als Reichskanzler für Elsaß-Lothringen, sondern als Träger gewisser Landesherrlicher Befugnisse zustehe. Im letzteren Falle bedürfe der betreffende Erlaß doch die Kontrasignation des Staatssekretairs. Auch er ist der Meinung, daß Art. 68 der Verfassung und die bestehenden napoleonischen Gesetze eventuell vollständig ausreichen; so lange § 10 existire, bestehe der unerträgliche Zustand, daß Niemand im ganzen Lande sicher in seinen persönlichen Rechten geschützt sei. Zwischen gegen 12 Uhr ist der Reichskanzler Fürst v. Bismarck im Saale erschienen.) Wenn einmal Ausnahmezustände außerordentliche Maßregeln nöthig machen sollten, würde er viel lieber die Befugnisse in den Händen der Militairgewalt, als der Bureaukratie sehen. Der Redner giebt beifällig den vertrauensvollen Erwartungen Ausdruck, welche er an die Thätigkeit des demnächstigen militairischen Statthalters knüpft. Nach Ablehnung des Kahle'schen Antrages wird demnächst § 2 in der Fassung der Vorlage mit erheblicher Mehrheit angenommen.

Zum § 3 äußert Abg. Winterer die Befürchtung, daß der Statthalter und der Staatssekretair ebensowenig gedeihlich neben einander wirken werden, wie gegenwärtig das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen neben dem Statthalter. Ohne weitere Debatte wird § 3 angenommen, ebenso § 4 ohne jede Diskussion. Zum § 5 liegen verschiedene Anträge vor. Abg. North zieht den seinigen zu Gunsten des von den Abgg. v. Puttkamer (Löwenberg) und v. Kleist-Retzow eingebrachten Amendements zurück. Das letztere, welches vom Abg. v. Kleist-Retzow des Näheren begründet wird, hat den Zweck, die Detailbestimmungen der Vorlage zu eliminiren. Das Einzelne müsse der Regierung zu selbstständiger Anordnung vorbehalten bleiben. Unterstaatssekretair Herzog erklärt sich mit dem Amendement einverstanden; daßselbe wird mit einem Unteranträge von Schleckmann angenommen. § 5 lautet nunmehr: „Das Ministerium für Elsaß-Lothringen besteht in Abtheilungen. An der Spitze der Abtheilungen stehen Unterstaatssekretaire. Dem Staatssekretair kann die Leitung einer Abtheilung übertragen werden. Das Nähere über die Organisation des Ministeriums wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt." Zu § 6 und 7 werden die Worte: „und die Ministerialdirektoren" gestrichen. Beim § 7 nimmt Abg. Hofmann daran Anstoß, daß den Reichslanden nicht eine wirkliche Vertretung im Bundesrathe zu Theil geworden. Demgegenüber wird § 7 angenommen. Bei Schluß der Redaktion wird dieser Antrag von dem Abg. North begründet, während zugleich die Debatte über die §§ 10 und 11 damit verbunden wird.

Rundschau im Auslande.

Die aus Paris eingetroffenen Telegramme spiegeln bereits den Eindruck wieder, den die Nachricht von dem Tode des Prinzen Louis Napoleon auf die politischen Kreise der **französischen** Hauptstadt hervorgebracht hat. Wie zu erwarten stand, herrscht die Annahme vor, daß dem Bonapartismus durch den jähen Eintritt des Prinzen ein tödtlicher Schlag versetzt sei und er für immer von der politischen Schaubühne verschwinden werde. Mit großer Bestimmtheit spricht sich namentlich der „Temps"